

§54

Eingliederungshilfe

(1) Eingliederungshilfe kann die Arbeitsverwaltung Arbeitgebern gewähren, wenn diese einem Behinderten

1. die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz vermitteln oder
2. einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bieten.

(la) Eingliederungshilfe nach Absatz 1 Nr. 1 kann bis 31.12.1991 auch für ein befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden. Für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1992 eingestellt werden, gilt Satz 1 bis zum Ablauf der Förderungsfrist.

(2) Die Eingliederungshilfe darf in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 80 vom Hundert und soll in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 50 vom Hundert und darf 80 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Beruf ortsüblichen Arbeitsentgelts zu Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht übersteigen. Wird die Eingliederungshilfe nach Absatz 1 Nr. 2 für länger als sechs Monate gewährt, soll sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei einer Förderungsdauer von mehr als zwölf Monaten spätestens nach Ablauf der Hälfte der Förderungszeit, um 10 vom Hundert des der Bemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts vermindert werden.

(3) Eingliederungshilfe wird nicht länger als zwei Jahre gewährt

(4) Eingliederungshilfe entsprechend Absatz 1 Nr. 2 kann auch für Zeiten einer Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dient, gewährt werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen ist.

§55

Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb

Für Arbeitshilfen im Betrieb kann die Arbeitsverwaltung Zuschüsse gewähren, soweit nicht eine Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 14 Abs. 3 SchwBG besteht.

§ 55a

Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung

Die Arbeitsverwaltung kann die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung übernehmen, wenn dadurch die Möglichkeiten einer vollständigen und dauerhaften beruflichen Eingliederung des Behinderten verbessert werden oder nur dadurch eine vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung zu erreichen ist.

**III. Leistungen an Arbeitgeber
oder Maßnahmeträger**

§ 55b

**Zuschüsse für die Berufsausbildung
besonderer Personenkreise**

(1) Für Behinderte, die an einer betrieblichen Ausbildung nach § 15 teilnehmen und bei denen die Förderungsvoraussetzungen nach der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales über die Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden (A FdB) vorliegen, kann ein Zuschuß bis zur Höhe und für die Dauer der entsprechenden Leistungen nach der A FdB gewährt werden.

(2) Nimmt ein Behinderter an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung im Sinne von § 15 in einer überbetrieblichen Einrichtung nach § 4 A FdB teil, können Leistungen entsprechend der A FdB gewährt werden.

Dritter Abschnitt**Verfahren**

§56

Antragstellung

(1) Die Leistungen werden auf Antrag gewährt. Er ist vor Beginn der Maßnahme oder vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, sind Leistungen für die Teilnahme an berufsfördernden Bildungsmaßnahmen bzw. nach § 39 Abs. 1 Nr. 5, §§ 40, 43, 53, 54 und 55a ab Antragstellung zu gewähren. Für alle anderen Leistungen ist bei verspäteter Antragstellung die Gewährung nur in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung unbilliger Härten möglich; die Entscheidung trifft der Direktor des zuständigen Arbeitsamtes.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach den §§ 24 und 29 bis 50 ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Behinderte wohnt. Der Antrag auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55a ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers seinen Sitz hat. Liegt der Wohnort des Behinderten nicht im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes, ist der Antrag bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll oder der Arbeitsplatz liegt. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Regelung treffen.

§57

Entscheidung

(1) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 24 und 29 bis 36 entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird. Hat der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz im Bereich eines anderen Arbeitsamtes, prüft dieses, ob er die persönlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Anordnung erfüllt. Über Maßnahmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden, entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 37 bis 50 entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Behinderte seinen Wohnsitz hat.

(3) Über den Antrag auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55a entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers seinen Sitz hat.

(4) Für die Absätze 1 bis 3 gilt § 56 Abs. 2 letzter Satz entsprechend.

§58

Auszahlung

(1) Die Leistungen sind grundsätzlich an den Berechtigten auszu zahlen.

(2) Die Leistungen sind in der Regel im voraus, Leistungen nach den §§ 24 bis 36 grundsätzlich monatlich bis zum 20. des Anspruchsmonats zu zahlen. Bei Barleistungen, die an den Behinderten ausgezahlt werden, ist der ganze Monat mit 30 Kalendertagen anzusetzen. Abschläge auf Maßnahmekosten sind grundsätzlich monatlich nachträglich zu zahlen; hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die nachträgliche Zahlung zusätzliche Kosten entstehen.

(3) Das errechnete monatliche Ausbildungsgeld (§ 24) ist auf volle DM-Beträge nach unten zu runden.

(4) Leistungen sind nicht auszuzahlen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Gewährung oder Weitergewährung nicht mehr rechtfertigen.